

Der Elternbeirat der Realschule Weilheim erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahIOEB)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Online Wahl Unterlagen
- § 8a – Online Wahl
- § 8b – Briefwahl
- § 9 – Wahlergebnis
- § 10 – Wahlorgan
- § 11 – Kandidatur. Kandidatenliste
- § 12 – Stimmrecht
- § 13 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 – Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, Kassenwart und Schriftführer
- § 15 – Dokumentation
- § 16 – Wahlanfechtung
- § 17 – Ende der Mitgliedschaft
- § 18 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 19 – Kosten
- § 20 – Weitere Bestimmungen
- § 21 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

¹Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Realschule Weilheim– folgend „Schule“ genannt. ²Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ³Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für die Schule ein Elternbeirat von mindestens 5 mit bis zu 12 Mitgliedern zu bilden. Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen. Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) ¹Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) ¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt.

Alternativ in Form einer Briefwahl

(2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.

(3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten, bzw. Verteilung der Briefwahl Unterlagen
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl, bzw. Abgabetermin der Stimmzettel der Briefwahl
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats

§ 6 – Wahlvorschläge

(1) Mit dem letzten Elternbrief im alten Schuljahr und dem ersten Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch den Schulleiter bzw. über die Lehrer auf dem ersten Elternabend zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(2) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Die Wahlvorschläge sind formlos über die Mailadresse Elternbeirat@rswm.de einzureichen.

(3) ¹Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter eine Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen.

(4) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich

(5) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung stehen

(6) ¹Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. § 9 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend

§ 7 – Online Wahl Unterlagen

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden.

(2) Die Onlineunterlagen umfassen:

- Angabe der Webseite für die Onlinewahl
- Zufällig generierten und einmaligen sechsstelligen Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels

§ 8a – Onlinewahl

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §2(1) zu wählen sind.

(2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.

(3) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.

(4) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §5 (3) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat - Stimme

(6) Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet.

(7) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §5 (1) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich.

(8) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen

§ 8b – Briefwahl

(1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Briefwahlunterlagen (Stimmzetteln).

(2) Der Schulleiter übermittelt die Stimmzettel an die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs.3). Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Die Unterlagen dienen als Nachweis der Wahlberechtigung.

(3) Sämtliche Mitglieder des neuen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Wählbar sind die Personen, die auf der Vorschlagsliste stehen.

(4) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen.

(5) Die Stimmzettel sind verschlossen über den Schulleiter beim Wahlleiter abzugeben

(6) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 9– Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten sind, ungültig.

(2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

- (5) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software.
- (6) Die per Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses werden von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben.
- (7) Die Niederschrift wird vom Schulleiter per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§ 10 – Wahlorgan

- (1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- (2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- (6) Der Wahlausschuss verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 11 – Kandidatur, Kandidatenliste

- (1) ¹Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner.
- (2) ¹Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. ²Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein. ³Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.
- (3) ¹Der Wahlvorstand gibt die bereits vorliegenden Wahlvorschläge bekannt.
- (4) Der Wahlvorstand überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.

§ 12 – Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
- (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§ 13 – Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. ³Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben.

§ 14 – Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Die nach §13 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer.
- (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet

§ 15 - Dokumentation

¹Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. ²Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der Wahlversammlung, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten EB-Mitglieder sowie die der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

§ 16 - Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der Wahlordnung durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten.
- (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde.
- (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden.
- (4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert

§ 17. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:
 - dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
 - dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden, dem Verlust der Wählbarkeit oder der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.
- (3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.
- (4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§ 18 – Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt.
- (2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.
- (3) Der Schulleitung ist eine Kopie der Niederschrift oder eine Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder zu übermitteln.

§ 19 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 20 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.
Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt 2 Jahre !

§ 21 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am 16.07.2024 beschlossen.

Wahlheim 18.7.24
Ort, Datum, Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden



Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am _____ erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters